

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Dezember 1979

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Wettswil		0014-0014

5059. Quartierplan. Am 25. Oktober 1979 ersuchte der Gemeinderat Wettswil a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. September 1979 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Oberhusen-Weid. Dieser Beschluss wurde am 21. September 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich vom 23. Oktober 1979 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingereicht worden.

Wettswil a.A.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Eggstrasse, im Osten durch den Waldrand und die Bauzonengrenze, im Süden durch die nördliche Grenze des bereits überbauten Grundstücks Kat.-Nr. 1066 und die südliche Grenze von Grundstück Kat.-Nr. 333, im Westen durch die westliche Grenze von Grundstück Kat.-Nr. 333, eine Waldparzelle, die Chilenholzstrasse, die Wannächerstrasse, die von Punkt 606 bis Punkt 590 verlaufende Geländekrete, ein Teilstück der Dettenbühlstrasse, ferner durch den Verlauf der westlichen Grundstücksgrenzen der an der Oberhuserstrasse situierten bereits überbauten Grundstücke Kat.-Nrn. 798, 799, 756, 1076 und 1077 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt vollständig innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wettswil a. A. wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und ist, mit Ausnahme der Grundstücke Kat.-Nrn. 798, 799, 756, 1076, 1077 und 333, der Teilbauordnung Oberhusen-Weid unterstellt, die mit Beschluss Nr. 2700/1978 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Gebiet Oberhusen-Weid als Baugebiet enthalten. Die für das Quartierplangebiet Oberhusen-Weid erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung der nördlichen Teilfläche des Quartierplangebiets dienen die von der Eggstrasse abzweigende Oberhusenstrasse (Stichstrasse) und die davon abzweigende Stichstrasse J. Für die strassenmässige Erschliessung der südlichen Teilfläche des Quartierplangebiets dient die Junggrütstrasse (Stichstrasse). Aufgrund der Teilbauordnung Oberhusen-Weid und der vorliegenden Bau- und Niveaulinien ist für einen allfälligen späteren Bedarf die Möglichkeit offengelassen, die beiden Stichstrassen Oberhusenstrasse und Junggrütstrasse durch entsprechende Verlängerungen zu einer durchgehenden Strassenverbindung auszubauen. Zusätzlich dienen für Fussgänger neben den zum Teil bereits bestehenden Fusswegverbindungen auch das zu verlegende Teilstück der Dettenbühlstrasse und der neu zu erstellende Wannächerweg sowie verschiedene interne Fusswegverbindungen.

Die mit je 22 m an der Oberhusenstrasse und an der Langgrütstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Baulinienplan für die Eggstrasse und ein Teilstück der Dettenbühlstrasse eingezeichneten Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat

KANTON ZÜRICH
TIERÄRZT
PLAN-ARCHIV
A
bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nrn. 5663/1976 und 4359/1970). An der Dettenbühlstrasse werden die bestehenden Bau- und Niveaulinien teilweise aufgehoben.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7,5 % bei der Oberhusenstrasse und von 8,45 % bei der Junggrütstrasse auf.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wettswil a. A. vom 17. September 1979 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Oberhusen-Weid wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wettswil a. A., 8907 Wettswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Dezember 1979

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller